



Wichtige Hinweise

Verbrennen

Das Verbrennen von Grünabfällen ist das ganze Jahr über verboten. Lediglich ein kleines Lagerfeuer mit unbehandeltem Holz ist mit einer Feuerschale oder mit einem Feuerkorb gestattet. Es darf keine Geruchsbelästigung entstehen!

Heckenschnitt

Radikale Heckenschnitte sowie das Schneiden von Bäumen sind vom 1. März bis 30. September verboten. Ab dem 25. Juni sind Korrekturschnitte erlaubt. Das bedeutet z. B. eine Hecke wird gestutzt und nicht halbiert. **Vom 1.10. bis 28.02. dürfen und müssen Hecken geschnitten werden. Eine Höhe von 1.80 Meter duldet der Vorstand.**

Befahren der Wege

Vom 1.11. – 30.04. für Fahrzeuge aller Art verboten. Ausnahme Fahrt zum Parkplatz und Anlieferung Vereinsheim. Außerhalb dieser Zeit ist dies auf ein Minimum zu beschränken.

Bitte beim Verein melden wenn Ihr Zufahrt wünscht ! Es darf nicht im Vereinsgelände geparkt werden.

Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Gartenfreund Pflicht

Männer und Frauen müssen bis 67 Jahre die Gemeinschaftsarbeit leisten. Ansonsten wird eine Ausgleichszahlung von z.Z. **20 €** pro angesetzte Stunde fällig.

Obstbäume fällen

Das Fällen von Obstbäumen ist verboten. **Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand gestattet.** Für jeden gefälltten Baum muss ein neuer Baum gepflanzt werden.

Anwesenheit bei Wasseranstellen und Gartendurchgang

Der Gartenpächter hat an diesen Terminen anwesend zu sein oder hat den Schlüssel beim Nachbarn zu hinterlegen. Geöffnete Pforten werden wieder verschlossen.

Bauliche Maßnahmen

Alle baulichen Maßnahmen müssen schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Wer ohne eine schriftliche Baugenehmigung etwas baut, muss damit rechnen dies wieder zurückzubauen.

Ruhe Zeiten

Vom 1. Mai bis 30. September gelten folgende Ruhezeiten:

Montag-Freitag von 13:00 bis 15:00 Uhr / 20:00 bis 7:00 Uhr

Samstag ab 13:00 Uhr

Sonntage und Feiertage ganztägig

Naturschutzgebiet

Vom 01. August bis 30. März ist jedem gestattet 2 mal ins Naturschutzgebiet zu gehen um von dort seine Hecke zu schneiden und um 1 Meter vom Zaun alles zu befreien. Der Gartenabfall darf **nicht** im Naturschutzgebiet bleiben. Jeder Pächter ist dazu verpflichtet diesen Gartenabfall selbst zu entsorgen.